

3.) Gesetzliche Erwachsenenvertretung (gesetzliche EV)

Wenn eine Person ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann und nicht in Form einer VV oder gewählten EV Vorsorge getroffen hat, räumt das Gesetz nächsten Angehörigen (Eltern, volljährige Kinder, Geschwister, Ehegattin/Ehegatte,...) eine Vertretungsbefugnis ein. Die Familie muss sich dazu einig werden, wer die betroffene Person in welchen Angelegenheiten vertreten soll. Kann sich die Familie nicht einigen, ist an eine gerichtliche EV zu denken.

4.) Gerichtliche Erwachsenenvertretung (gerichtliche EV)

Ist keine andere Vertretungsform möglich oder tunlich, wird in einem gerichtlichen Verfahren geklärt, ob und in welchem Umfang eine Person eine gerichtliche EV benötigt. Vorrangig sollen auch dabei nahestehende geeignete Personen (z.B. nahe Angehörige) als gerichtliche EV tätig werden. Wenn diese nicht vorhanden/geeignet sind, können z.B. Erwachsenenschutzvereine als gerichtliche EV bestellt werden.

Die VV, gewählte und gesetzliche EV müssen vor Rechtsanwalt/-anwältin, Notar:in oder Erwachsenenschutzverein schriftlich errichtet und ins Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) eingetragen werden. Die gerichtliche EV wird durch eine gerichtliche Bestellung errichtet. Der Wirkungsbereich wird bei allen Vertretungsformen jeweils individuell geregelt.

Die VV und gewählte EV sind zeitlich unbefristet, da sie den Willen der voll bzw. gemindert entscheidungsfähigen Person darstellen. Die gesetzliche und gerichtliche EV laufen nach 3 Jahren automatisch ab, können allerdings neu eingetragen werden. Die EV unterliegt der gerichtlichen Kontrolle.

Recht auf Selbstbestimmung

Eine medizinische Behandlung darf ausschließlich mit Zustimmung der entscheidungsfähigen Person erfolgen. Ärztinnen, Ärzte, Pflegepersonen und Angehörige müssen eine Behandlungsverweigerung respektieren – egal, wie sie dazu stehen. Das schließt neben der medizinischen Behandlung im engeren Sinn auch alle Maßnahmen zur Lebenserhaltung wie zum Beispiel die künstliche Ernährung ein. Wer sich über eine Behandlungsverweigerung hinwegsetzt und Patient:innen gegen ihren Willen behandelt, macht sich wegen „eigenmächtiger Heilbehandlung“ (§ 110 StGB) strafbar.

Mehr Informationen: www.hospiz.at



Entscheidungen am Lebensende

In Österreich gibt es eine Reihe von Möglichkeiten, eigene Wünsche für die Behandlung am Lebensende festzuhalten bzw. Vertreter:innen zu nominieren, die den eigenen Willen durchsetzen sollen:

VSD Vorsorgedialog®

Patientenverfügung

Vertretungsformen des Erwachsenenschutzes (Vorsorgevollmacht, Erwachsenenvertretung)

Stand: April 2023

VSD Vorsorgedialog® für Alten- und Pflegeheime, die mobile Pflege und Betreuung zu Hause und Arztpraxen

Der VSD Vorsorgedialog® ist ein Gespräch zwischen Patient:in, den Pflegenden, der Ärztin/ dem Arzt und wenn gewünscht, den Angehörigen. Er wird nur auf Wunsch der Patientin/des Patienten durchgeführt.

Inhalt sind die Wünsche und der Wille des Patienten/der Patientin zu einem guten Leben, trotz der Erkrankung, sowie zu wichtigen Fragen in Krisensituationen und am Lebensende. Das kann z.B. Reanimationsversuch, Einweisung in ein Krankenhaus o.Ä. sein. Diese gut dokumentierten Gespräche sind für (Not-)Ärztinnen/Ärzte und Pflegepersonen eine wichtige Entscheidungsgrundlage, um im Sinne der Patientin/des Patienten zu handeln.

Wenn die:der Patient:in zum Zeitpunkt der Erstellung des VSD entscheidungsfähig ist, dann entspricht der VSD einer **anderen Patientenverfügung**. Wenn die:der Patient:in nicht entscheidungsfähig ist und der mutmaßliche Wille dokumentiert wird, ist auch das eine wichtige Orientierung für das Betreuungsteam.

Der VSD findet sich in den Erläuterungen der Novelle zum Patientenverfügungs-Gesetz (zu § 8 – Voraussetzungen). Seit 2018 ist er im Erwachsenenschutzgesetz als Instrument, das Menschen dabei unterstützt, selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen (§ 239 Abs. 2, ABGB), erwähnt. Weiters ist er seit 2022 im Hospiz- und Palliativfondsgesetz unter § 4 Abs. 2 Z 5 erwähnt, wie auch in den Erläuterungen.

Der Vorsorgedialog wurde unter der Leitung von Hospiz Österreich mit dem Beirat HPC in der Grundversorgung und zahlreichen Expert:innen entwickelt. Es braucht vor der Implementierung einen Einführungsprozess, der über die landeskoordinierenden Hospiz- und Palliativorganisationen läuft.

Patientenverfügung (PV)

Die Patientenverfügung hält fest, welche medizinischen Maßnahmen eine Person in bestimmten Situationen ablehnt. Für jede PV gilt, dass die betroffene Person zum Zeitpunkt der Erstellung entscheidungsfähig sein muss. Jede PV kann jederzeit widerrufen werden.

Verbindliche Patientenverfügung

Eine verbindliche PV lehnt konkrete medizinische Maßnahmen schriftlich ab und beschreibt die Situationen, in denen die Maßnahmen abgelehnt werden. Es muss nachweislich eine ärztliche Beratung stattgefunden haben, in denen die Folgen einer Behandlungsverweigerung erklärt wurden. Eine verbindliche PV muss bei einer/einem Notar:in, Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder einem rechtskundigen Mitarbeitenden einer Patientenanwaltschaft errichtet werden.

Eine verbindliche PV muss von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten befolgt werden.

Die verbindliche PV ist 8 Jahre gültig.

Andere Patientenverfügungen

Eine andere PV lehnt medizinische Maßnahmen schriftlich ab und beschreibt die Situationen, in denen die Maßnahmen abgelehnt werden. Eine ärztliche Beratung ist sehr zu empfehlen.

Jede andere Patientenverfügung ist bei der Ermittlung des Patientenwillens umso mehr zu berücksichtigen, je mehr sie die Voraussetzungen einer verbindlichen Patientenverfügung erfüllt.

Sie ist unbegrenzt gültig, sollte jedoch in regelmäßigen Abständen von der betroffenen Person überprüft und neu unterschrieben werden.

Erwachsenenschutz: Vertretungsformen

Das Erwachsenenschutzgesetz stärkt das Selbstbestimmungsrecht von Menschen, die in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind. Es fordert dazu auf, Personen entsprechend zu unterstützen, sodass sie ihre Angelegenheiten möglichst selbstständig besorgen können (§ 239 Abs. 2ff., ABGB).

Im Erwachsenenschutzgesetz werden folgende vier Vertretungsformen unterschieden:

1. Vorsorgevollmacht (VV)

In einer VV kann eine voll entscheidungsfähige Person rechtzeitig und vorausschauend festlegen, wer im Fall des Verlusts der eigenen Entscheidungsfähigkeit als Vertreter:in eingesetzt wird.

Eine VV in Verbindung mit einer Patientenverfügung stellt nach derzeitiger Rechtslage am besten sicher, dass die eigenen Wünsche auch nach Verlust von Entscheidungsfähigkeit erfüllt werden können.

2. Gewählte Erwachsenenvertretung (gewählte EV)

Ist eine Person nicht mehr voll entscheidungsfähig und liegt keine VV vor, so kann sie eine Vertrauensperson (Freund:in, Familienmitglied, andere nahestehende Personen) als Vertreter:in wählen. Dies erfordert geminderte Entscheidungsfähigkeit der Person.